

Hygieneplan Corona für das Sartre-Gymnasium (10Y08)

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

- 1) Persönliche Hygiene
- 2) Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure
- 3) Hygiene im Sanitärbereich
- 4) Infektionsschutz in den Pausen
- 5) Infektionsschutz im Unterricht
- 6) Infektionsschutz im Sportunterricht
- 7) Infektionsschutz im Musikunterricht/Chor-/Orchester-/Theaterproben
- 8) Infektionsschutz im Physikunterricht
- 9) Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

1) PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch die Übertragung des Virus indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut in Kontakt kommen, möglich. Zu den wichtigsten vorbeugenden Maßnahmen zählen:

- In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Diese muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
- Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen. Sollten die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:
Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem Betreten der Schule sind alle Schülerinnen und Schüler sowie sämtliches Personal angehalten, sich sofort die Hände zu waschen und dieses mehrfach im Laufe des Tages sowie nach dem Toilettengang zu wiederholen¹;
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

2) RAUMHYGIENE: KLASSENÄUßERE, FACHRÄUMLICHE, AUFENTHALTSRÄUMLICHE, VERWALTUNGSRÄUMLICHE, LEHRKRÄFTEZIMMER, FLURE UND FAHRSTÜHLE

- Die Abstandsregeln wurden für den unmittelbaren Unterricht aufgehoben. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der Klassenräume (siehe Punkt 1 „Persönliche Hygiene“). Besonders wichtig ist weiterhin das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durch die Lehrkräfte vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.
- die Lehrkräfte haben zur Lüftung folgende Anweisungen erhalten:
 - Die Lehrkräfte haben sich **VOR** jeder Unterrichtsstunde bzw. **BEVOR** die Schülerinnen und Schüler den Raum betreten, zu vergewissern, dass die Fenster verschlossen sind.
 - Die Lehrkräfte sind angehalten vor, während und nach dem Unterricht an das regelmäßige Stoß- bzw. Querlüften zu denken.
 - Die Lehrkräfte sind verpflichtet die Fenster **NACH** dem Öffnen mit dem Schlüssel gewissenhaft zu verschließen.

- Diese Regelungen gelten nicht für die Räume 001-005 sowie 014-022 und 041/042. Hier sind Fenster auch ohne Schlüssel vollständig zu öffnen.
- Die Fahrstühle werden nur jeweils von einer Person benutzt. Den dafür notwendigen Fahrstuhlschlüssel erhalten, wie bisher, nur Personen mit eingeschränkter Motorik.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Die tägliche Reinigung der Unterrichtsräume erfolgt ab Schuljahresbeginn 2020/2021 im gewohnten Umfang. Folgende Areale müssen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone

3) HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt, durch die Tagesreinigungskraft und die Reinigungsfirma. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorgehalten.
- Am Eingang der Toiletten wird sichtbar durch Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Diese Zahl ist abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Toiletten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist die Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch durch die Tagesreinigungskraft zu beseitigen und zusätzlich ist eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

4) INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Die Sekundarstufe I verbringt die Hofpausen auf dem Schulhof. Die Sekundarstufe II hält sich in den Hofpausen nicht im Atrium, sondern draußen auf (vor dem Schulgebäude oder auf dem Schulhof).

In der Cafeteria werden folgende Regeln eingehalten:

1. Die Cafeteria wird durch die linke Tür betreten, durch die rechte Tür verlassen (Einbahnstraßensystem).
2. Es dürfen sich maximal 3 Personen (+ 2 Personen des Küchenpersonals hinter dem Tresen) gleichzeitig in der Cafeteria aufhalten.
3. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und weiterhin mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten.
4. Ein Aufenthalt zum Essen in der Cafeteria ist nicht mehr möglich.
5. Die Räume 12 und 13 im Erdgeschoss werden für die Schüler/-innen der Sekundarstufe 2 zum Verzehren des Essens geöffnet.

5) INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht wird in festen Lerngruppen durchgeführt, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte beinhaltet so wenige Wechsel wie möglich.

Während des Schulmittagsessens wird die Abstandsregel weiterhin eingehalten. In der Aula ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische von den Schülern zu reinigen.

6) INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/-innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei werden folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Sport findet bevorzugt im Freien statt.
- Beim Sport in der Halle werden folgende Punkte umgesetzt:
 - Eine ausreichende Belüftung kann in den Umkleieräumen nicht gewährleistet werden, daher werden diese Räume ausschließlich zum Ablegen der Sachen, Taschen und Schuhe genutzt. Zum Umkleiden werden den Schülern entsprechende Räume im Schulgebäude zur Verfügung gestellt.
 - Die Toiletten können genutzt werden.
 - Die Turnhalle wird fortlaufend durch die geöffneten Fenster im oberen Deckenbereich belüftet.
 - Die Turnhalle darf von mehreren Klassen gleichzeitig genutzt werden, sofern diese durch die Trennvorhänge voneinander getrennt werden.
 - Die Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

7) INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/CHOR-/ORCHESTER-/THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden.

Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Singen und Sprechübungen werden bei gutem Wetter auf dem Schulhof erteilt; rhythmische Sprechstücke o.ä. werden in Kleingruppen erarbeitet und geübt; die Lehrkraft wechselt zwischen den einzelnen Gruppen und erteilt Hilfestellung

- Singen: die Lehrkraft hinterlegt für alle Schüler einen Internetlink im Lernraum oder bei WebUntis zur Vorbereitung zu Hause; Proben und Bewertungen finden in Kleingruppen auf dem Schulhof statt; alternativ kann auch im Klassenraum gesungen werden, unter Einhaltung des Mindestabstandes oder mit einer Mund-Nasenbedeckung und zusätzlich regelmäßigem Lüften des Raumes
- Nutzung des Keyboard-Raumes ist möglich, auch hier gilt die Vorgabe des regelmäßigen Stoß- und Querlüftens; bei Nutzung des Raumes in aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden stehen Flächendesinfektionstücher zur Verfügung; hierfür ist ein ausreichender Lagerbestand an Flächendesinfektionstücher nötig.
- Chorproben finden unter Einhaltung der Abstandsregeln statt; nach dem Ende der Chorprobe wird der Raum/die Aula 30 Minuten quergelüftet; bis zum Probenbeginn und nach Probenende wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen

8) INFEKTIONSSCHUTZ IM PHYSIKUNTERRICHT

Schüler/Schülerinnen sowie Lehrkräfte tragen zum Experimentieren mit Gerätschaften Einmalhandschuhe. Damit wird ein aufwändiges Abwischen und Desinfizieren nach dem Unterricht vermieden und auch die Haltbarkeit der technischen Geräte wird dadurch gewährleistet. Nötig ist dafür ein ausreichender Lagerbestand an Einmalhandschuhen in 3 Größen.

9) PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Regelungen getroffen.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird. Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.

Dieser Hygieneplan wird gegebenenfalls entsprechend der Entwicklungen im Infektionsgeschehen an die aktuell geltenden Vorschriften angepasst.